

99134017080000

Leistungen bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation Gewährung

Heruntergeladen am 21.07.2025

<https://fimportal.de/services/99134017080000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134017080000
Leistungsbezeichnung I	Leistungen bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation Gewährung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	durch Krankheit erforderliche Sterilisation, Krankenkassenleistung, Kassenleistung, Sterilisation
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Krankenversicherung (134)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Krankheit (1130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	27.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_24b.html
Teaser	Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für eine medizinisch erforderliche Sterilisation.
Volltext	Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für eine Sterilisation, wenn der Eingriff medizinisch notwendig ist. Bei Frauen: Wenn • eine Schwangerschaft ihre Gesundheit gefährden würde. Bei gesunden Männern: • Wenn durch eine Schwangerschaft eine schwerwiegende Schädigung bei der Frau zu erwarten ist und gleichzeitig der Eingriff der Sterilisation für die Frau lebensbedrohlich wäre. In anderen Fällen tragen Sie die Kosten selbst.
Erforderliche Unterlagen	• Elektronische Gesundheitskarte
Voraussetzungen	Die behandelnden Ärzte entscheiden, in welchen Fällen eine medizinische Indikation für eine Sterilisation vorliegt.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Sie können gegen die Entscheidung der Krankenkasse Widerspruch einlegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, können Sie beim zuständigen Sozialgericht klagen.
Kurztext	• Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation. • Der Anspruch besteht sowohl für Frauen als auch für Männer. • Eine durch Krankheit erforderliche Sterilisation liegt vor, wenn die Behandlung zum Schutz der persönlichen Gesundheit notwendig ist. Dies ist etwa der Fall bei Frauen, für die eine Schwangerschaft gesundheitsschädlich wäre und eine andere Form der Verhütung nicht möglich oder nicht zuverlässig ist. • Dagegen besteht keine medizinische Indikation, wenn aufgrund des gesundheitlichen Zustands eines Elternteils im Falle einer Schwangerschaft eine Krankheit des Kindes zu befürchten wäre, da in diesem Fall eine Sterilisation keine kurative, sondern eine prophylaktische Maßnahme darstellt. • Sterilisationen, die nicht krankheitsbedingt sind und im Rahmen der individuellen Lebensplanung durchgeführten werden sollen, können nicht zu Lasten der GKV erfolgen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei der jeweiligen Krankenkasse.
Formulare	
Ursprungsportal	